RUNDSCHREIBEN

RS 2017/239 vom 08.05.2017

Spitzenverband

Zahlung von Beiträgen durch die Krankenkassen an berufsständische Versorgungseinrichtungen nach § 47a SGB V aufgrund des Bezuges von Krankengeld

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir geben weitere Informationen im Nachgang der Vereinbarung vom 14. Dezember 2016.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2017/058 vom 2. Februar 2017 hatten wir die Vereinbarung des GKV-Spitzenverbandes und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) nach § 47a Abs. 2 Satz 2 SGB V zur Zahlung von Beiträgen für Bezieher von Krankengeld an berufsständische Versorgungseinrichtungen vom 14. Dezember 2016 bekanntgegeben. Die neue Regelung zur Zahlung der Beiträge gilt ab 1. Januar 2016.

Satzungsregelungen der Versorgungswerke

Damit ohne Nachfrage bei dem zuständigen Versorgungswerk die Fälle identifiziert werden können, bei denen die Beiträge zum Versorgungswerk für die Zeit des Bezuges von Krankengeld nicht rentenversicherungskonform bemessen werden und daher von der Krankenkasse die Begrenzung nach § 47a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V zu beachten wäre, sieht die Vereinbarung unter Ziffer 2.4.6 vor, dass die ABV den Krankenkassen eine Übersicht der Versorgungswerke mit den entsprechenden Satzungsregelungen zur Verfügung stellt.

Nach Analyse der Satzungsregelungen aller 89 Versorgungswerke hat die ABV jetzt festgestellt, dass bei allen Versorgungswerken für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, jedenfalls für die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Beschäftigten, die Beiträge so be-

messen werden, wie sie im Fall von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Dies gilt nach Bestätigung der ABV ab Beginn der neuen Regelung, also ab 1. Januar 2016. Eine Anwendung der Begrenzungsregelung des § 47a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V scheidet daher zurzeit faktisch aus.

Sofern das Mitglied des Versorgungswerks nach einzelnen Satzungsregelungen einen höheren Beitrag entrichten kann, hat dies keinen Einfluss auf eine rentenversicherungskonforme Zahlung des Beitragsanteils unter Beachtung von § 47a Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SGB V.

In Abstimmung mit der ABV halten wir es daher zurzeit nicht für sinnvoll, dass den Krankenkassen eine Übersicht der Satzungsregelungen zur Verfügung gestellt wird, zumal der Satzungstext nicht immer selbsterklärend ist und möglicherweise zu Fehlinterpretationen beitragen könnte. In Bedarfsfällen haben die Krankenkassen die Möglichkeit, die relevante Satzungsregelung bzw. die relevante Höhe des vom Mitglied des Versorgungswerks an das Versorgungswerk zu zahlenden Beitrags beim zuständigen Versorgungswerk zu erfragen.

Sofern in Zukunft einzelne Versorgungswerke für den in Rede stehenden Personenkreis von einer rentenversicherungskonformen Beitragsbemessung abweichen, was nicht zu erwarten ist, hat die ABV zugesichert, den GKV-Spitzenverband zeitnah zu informieren.

Bei arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI, die anspruchsberechtigt nach § 47a SGB V sind, sollte hingegen in jedem Fall der von dieser Person für die Zeit des Bezuges von Krankengeld an das Versorgungswerk zu zahlende Beitrag erfragt werden.

Bankverbindungen der Versorgungswerke

Die Bankverbindungen der Versorgungswerke können der sog. „BV-Datei“ im csv-Format entnommen werden, die von der DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH im Internet zum Download bereitgestellt wird. Über die Internetadresse www.dasbv.de kann über den Menüpunkt „Service“ das aktuelle ABV-Rundschreiben aufgerufen werden. Ziffer 1.3 des aktuellen Rundschreibens enthält einen Link auf die aktuelle BV-Datei.

Die Spezifikationen der BV-Datei gehen aus Anlage 1 des ABV-Rundschreibens hervor. In der BV-Datei sind bis zu zwei Bankverbindungen des Versorgungswerks hinterlegt. Mit der ABV haben wir abgestimmt, dass für die Zahlung der Beiträge nach § 47a SGB V die Bankverbindung 1 Verwendung findet.

Die BV-Datei enthält unserer Ansicht nach auch alle weiteren Angaben zu den Versorgungswerken, die für das Verfahren der Beitragszahlung für die Krankenkassen von Interesse sein dürften.

Damit sind seitens der ABV und des GKV-Spitzenverbandes die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Realisierung des Verfahrens zwischen den Krankenkassen und den Versorgungswerken geschaffen worden.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen